

DER DEUTSCHE UNTERNEHMER-BRIEF

gegründet 1946



vormals „DER SCHMITT-BRIEF“

Nr. LXXVII/49

Montag, 2.5.2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Kürzlich lasen wir von einem erfrischenden Statement. In einem Interview mit dem „manager magazin“, das vor dem Gasliefer-Stopp Russlands an die Adressen Polens und Bulgariens geführt wurde, meinte der Aufsichtsrats-Vorsitzende von E.ON und Lufthansa:

Statt die Gasversorgung der Unternehmen in Deutschland zu beschneiden, sollten lieber die Bürger frieren! Karl-Ludwig Kley riet Berlin, „sehr ernsthaft“ darüber nachzudenken. Denn: Schließlich seien die Menschen auf ihre Einkommen angewiesen. Volkswirtschaft und ergo Löhne/Gehälter seien davon abhängig, dass die Industrie arbeitsfähig bleibe.

●●● **Komplette Untätigkeit kann man der Ampel nicht vorwerfen.** So reiste der Bundeskanzler soeben nach Japan. Deutschland hat derzeit den G7-Vorsitz inne, das Kaiserreich wird ihn nächstes Jahr übernehmen und ist zudem das einzige asiatische Land in der Gruppe der wirtschaftsstärksten demokratischen Staaten. Anders als Schröder oder Merkel macht Scholz als neuer Kanzler den Antrittsbesuch **n i c h t** in China, sondern eben in Nippon. In der Tat: Die Zeiten haben sich geändert. Allerdings:

Offenkundig nicht für jeden! Die Grünen verharren weiter in Tatenlosigkeit! Konkret geht es um CETA, das Handelsabkommen mit Kanada. Im Koalitionsvertrag der 3 Ampel-Parteien hatte man verabredet, CETA endlich vollständig zu ratifizieren, wenn ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts dazu vorliegt. Nun: Es liegt seit März vor.

Aufseiten der Grünen gibt es indes einen Parteitagsbeschluss, der die Ratifizierung von CETA ‚verbiehet‘. Ob diese Partei mehr Bewegung beweist, wenn die „Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)“ mit den USA neu ausgerollt wird, ist zu bezweifeln. Zur Erinnerung: Die deutsche Wirtschaft ist künftig stärker auf diese Partner angewiesen. Sie fährt damit den Wohlstand ein, der auch die Grünen finanziert!

●●● **Klagen Arbeitgeber gegen die Mindestlohnerhöhung?** Die geplante Erhöhung muss nachgebessert werden. Das fordert die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA). Sie hält sich gar eine Klage gegen das Gesetz offen. Denn: Man betrachtet das Vorhaben als fragwürdig und lehnt eine staatliche Lohnfestsetzung ab.

Dabei geht es nicht einmal um eine bestimmte Lohnhöhe. Vielmehr allein darum, dass der Bundestag für den BDA die kompetentere Organisation ist. Bisher werden die Erhöhungen des Mindestlohns von der Mindestlohnkommission bestimmt, in der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter miteinander verhandeln.

Zum 1.7. ist bereits eine Mindestlohnerhöhung auf 10,45 €/Stunde geplant. Drei Monate später soll bekanntlich die gesetzliche Lohnuntergrenze einmalig außerhalb der üblichen Erhöhungsschritte nochmals angehoben werden.

Letzte Woche wurde das Gesetz des Bundesarbeitsministers erstmalig im Bundestag beraten. Offenbar wurde die Mindestlohnkommission zuvor jedoch einfach übergangen, indem Hubertus Heil jedweden Dialog ablehnte. Dem BDA geht es darum, wie die neue Bundesregierung mit der Kommission und mit der Tarifautonomie umgeht.

Der Handwerkspräsident erklärte jüngst zum Thema: Das Gesetz macht rd. 200 Tarifverträge obsolet, die zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt worden waren, wenn der Mindestlohn von 12 € schon 2022 kommt.

Unterdessen wurde die erste Forderung einer Gewerkschaft in Zeiten steigender Inflation bekannt: Die Tarifkommission der IG Metall hat dem Vorstand „empfohlen“, 8,2 % mehr Lohn für ca. 68 000 Arbeitnehmer im Nordwesten und gut 8 000 Stahlkocher im Osten der Republik zu fordern.

Am 8.5. kommt der offizielle Beschluss des Vorstands für die kommende Tarifrunde in der Stahlindustrie. Der 1. Verhandlungstermin ist für den 13.5. anberaumt, die Friedenspflicht endet am 31.5. Macht dieses Beispiel Schule, ist die Lohn-Preis-Spirale hierzulande keine Theorie mehr!

●●● **Preiserhöhungen sind machbar!** Davon berichteten rd. 71 % der Mittelständler, die Creditreform für die turnusmäßig stattfindende Frühjahrsumfrage (vom 10. bis 30.3.) interviewte. 2021 waren es nur 32,1 %, die höhere Preise durchsetzen konnten. Fast 72 % planen Preiserhöhungen in den nächsten Monaten. Ebenfalls bemerkenswert:

Aktuell steht der Ukraine-Krieg noch nicht im Mittelpunkt des Interesses der Unternehmer. Allem voran die Inflation, gefolgt von der Stabilität der Lieferketten sowie dem Fachkräftemangel sind drängendere Probleme. Aber die Kämpfe in Europas Osten beeinflussen die Erwartungen der mittelständischen Firmenlenker:

Zwar gehen 34,1 (nach 32,1) % davon aus, dass die Umsätze zulegen, lediglich 13,5 (nach 17,6) % rechnen nicht damit. Pessimistischer ist man jedoch in puncto Ertragsentwicklung: 27,1 (nach 20,5) % erwarten hier einen Rückgang, nur 22,6 (nach 24,6) % eine Verbesserung. Firmen aus dem Verarbeitenden Gewerbe sehen sogar zu 38,1 % einen Abfall der Erträge. Unterm Strich sind die Mittelständler noch recht optimistisch.

●●● **So sieht die Praxis aus: Schiffsstau in Hamburg und Shanghai.** Den Nutzen daraus ziehen die Transport-Konzerne. Ob Kühne + Nagel, DHL, der Hamburger Hafenbetreiber HHLA oder Hapag-Lloyd: Teilweise bereits 2021, auf jeden Fall aber im 1. Quartal 2022 steigerten sie Umsätze und Gewinne in unbekanntem Ausmaß. Von Verdoppelungen des Umsatzes auf den Weltmeeren bis hin zu knappen Verzehnfachungen des Gewinns ist die Rede.

Leider bleiben die Kapazitäten dennoch knapp. Transportkunden sind den Preisforderungen der Reedereien daher ausgeliefert - und das ohne Alternative. Dass sich dies bald ändert, ist nicht anzunehmen. Indes:

Im Hafen von Hamburg dürfte man froh sein, dass sich inzwischen rd. 140 Containerschiffe in Shanghai stauen. Der US-Logistikdienstleister FourKites, der im Kundenauftrag Lieferketten überwacht, meldete kürzlich für Shanghai einen Hafenumschlag, der 24 % unter dem Niveau vor dem ersten Teil-Lockdown lag.

Logistiker versuchen zwar, die eigenen Frachter auf benachbarte Häfen umzuleiten. Offen ist allerdings derzeit, wann diese Hafengebiete (sofern sie in China liegen) wegen Corona

oder wegen Überfüllung dichtmachen müssen. Angenommen, der Schiffsverkehr im weltgrößten Umschlagsplatz Shanghai lief reibungslos:

Dann bliebe das Nadelöhr Hamburg. Dort macht dem Hafenbetreiber aktuell eine große Zahl von Containern Sorgen, die eigentlich für Russland bestimmt waren und jetzt an der Elbe zwischengeparkt werden und Stellplatz blockieren. Eine Landstromanlage, die längst fertig sein sollte, steht immer noch nicht zur Verfügung. Und:

Viele Hafearbeiter waren erst in Osterferien und sind jetzt lt. HHLA-Betriebsrat weder zu Überstunden noch Sonderschichten bereit. Es könnten ja neue Mitarbeiter eingestellt werden! Folge: Zehn Mega-Containerschiffe warten an den Terminals auf Abfertigung. Gleichzeitig ankern bei Helgoland mindestens 5 weitere dieser Riesenfrachter und warten auf die Erlaubnis zur Einfahrt.

Einen kleinen Trost gibt es für Unternehmen, die auf den Warentransport per Container angewiesen sind, immerhin: Die zuletzt massiv gestiegenen Frachtraten sinken. Die Seeberatungsfirma Drewry ermittelte dies bereits für die letzten 14 Wochen hintereinander. Die konkreten Beträge lauten:

Kostete ein 20-Fuß-Container von Shanghai nach Europa etwa Mitte Februar im Schnitt noch 7 677 Dollar, ist er jetzt für 6 016 Dollar zu haben. Das ist schon etwas, fast ein Schnäppchen, verglichen mit 10 377 Dollar, die im Mittel im September 2021 aufgerufen wurden, allerdings geradezu ein Wucherpreis gegenüber 2 000 Dollar bis August 2020.

●●● **Vermieter trägt reguläre Abnutzung auf eigene Rechnung.** Die Klägerin hatte an den Beklagten eine möblierte Wohnung für eine Pauschalmiete von 1 800 € pro Monat vermietet. Der Beklagte leistete vereinbarungsgemäß eine Kautions von 3 600 €. Im Dezember 2018 trat bei Nutzung der Dusche Wasser aus. Nach Feststellung des Wasseraustritts ließ der Beklagte gegenüber der Verwaltung der Klägerin eine Beschädigung des Parketts im Bereich des Schlafzimmers bis zum Flur melden.

Nach Auszug des Beklagten beauftragte die Klägerin Anfang Juni 2019 Arbeiten am Bodenbelag sowie an der Dusche und der Küche. Des Weiteren ließ sie die Sofabezüge sowie die Gardinen reinigen. Die Klägerin verrechnete die Kosten nebst einem Mietausfallschaden in Höhe von 900 € mit der Kautions.

Sie forderte den Beklagten außerdem zur Zahlung der Klagesumme von rd. 8 525 € auf. Ihre Argumente: Die Beschädigung des Parketts sei auf wiederholten Nässeaustritt aus der Dusche und das Stehenlassen des ausgetretenen Wassers zurückzuführen.

Der Schaden sei auch durch mangelnde Pflege vonseiten des Beklagten verursacht, einige Teile an der Dusche seien von ihm beschädigt worden. Die Textilreinigungen seien wegen der durch den Beklagten verursachten Verschmutzung erforderlich gewesen. Wegen der Reparaturarbeiten in der 1. Junihälfte 2019 sei der Mietausfallschaden entstanden.

Das Amtsgericht Hamburg wies die Klage ab (Az.: 48 C 483/19). Die Ansprüche der Klägerin ergaben sich weder aus § 280 Absatz 1 BGB noch aus §§ 280 Absatz 1, Absatz 3, 281 BGB und auch nicht aus § 536 c Absatz 2 BGB oder § 823 BGB. Eine sonstige Rechtsgrundlage dafür war ebenfalls nicht ersichtlich.

Den Vorschriften der §§ 535 Absatz 1, 538 BGB lässt sich der Grundsatz entnehmen: Ein Vermieter kann nicht berechtigterweise erwarten, die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses in gleichem oder gar verbessertem Zustand zurückzuerhalten. Vielmehr trägt er die mit vertragsgemäßer Nutzung einhergehenden Abnutzungen auf eigene Rechnung. Denn:

Sie sind durch das vereinbarte Entgelt abgegolten. Bei Geltendmachung von Schadenersatz wegen Erneuerung von Mietsachen und deren Einrichtungen ist in Anwendung der Grundsätze der Vorteilsanrechnung regelmäßig ein Abzug „neu für alt“ vorzunehmen, dessen Umfang sich nach dem Zustand bei Übergabe der Mietsache sowie dem Grad der Abnutzung zum Zeitpunkt der Geltendmachung richtet.

Die Höhe des danach bestehenden Schadenersatzanspruchs ist einer richterlichen Schätzung zugänglich (§ 287 ZPO). Die Schätzgrundlage hat gleichwohl der Vermieter darzulegen, da es ihm obliegt, die materielle Berechtigung des von ihm beanspruchten Schadensumfangs vorzutragen. Unklärbarkeiten gehen zulasten des Vermieters.

●●● **Tarifliche Corona-Prämien sind pfändbar!** Ein Busfahrer im Personennahverkehr hatte im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen die pfändbaren Anteile seines Arbeitseinkommens an die Insolvenzverwalterin abgetreten. Seine Arbeitgeberin zahlte an ihre Beschäftigten 2020 und 2021 eine tarifvertraglich geregelte Corona-Prämie.

Voraussetzungen für die Zahlung: Ein bestehendes Arbeitsverhältnis nach der tarifvertraglichen Regelung an einem bestimmten Stichtag sowie ein Anspruch auf Arbeitsentgelt an mindestens einem Tag in einem festgelegten Referenzzeitraum.

An den Busfahrer zahlte sie einen Teil der Prämie unter Hinweis auf die Pfändung und eine deshalb bestehende Verpflichtung zur Zahlung an die Insolvenzverwalterin nicht aus. Mit seiner Klage verlangte der Busfahrer die vollständige Auszahlung der Corona-Prämien an sich und machte geltend, dass die Corona-Prämie nicht zum pfändbaren Arbeitseinkommen gehöre.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg entschied: Die Arbeitgeberin hatte richtig gehandelt (Az.: 23 Sa 1254/21). Zu Recht hatte sie den pfändbaren Teil der tariflichen Corona-Prämien nicht an den Kläger ausgezahlt. Denn: Tarifliche Corona-Prämien sind kein unpfändbares Arbeitseinkommen i. S. von § 850 a ZPO!

Es handelte sich insbesondere um keine unpfändbare Gefahren- oder Erschwerniszulage oder Aufwandsentschädigung in diesem Sinne. Das ergab sich aus der Ausgestaltung der tariflichen Regelung. Diese unterschied nicht danach, in welchem Maß die Beschäftigten aufgrund der Corona-Krise besonderen Belastungen ausgesetzt waren, vielmehr sollten alle Beschäftigten unabhängig von den Umständen der Arbeitsleistung gleichermaßen von den Prämien profitieren.

●●● **Arbeite mit ganzem Herzen und du wirst Erfolg haben - es gibt so wenig Rivalen.** (Elbert Hubbard)

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Redaktion



A. Winkler
Annerose Winkler



C. Nitsch
Catharina Nitsch

IMPRESSUM

Redaktion: Tel.: 05231.983-147, Fax: 983-146
Abo-Service: Tel.: 05231.983-145, Fax: 983-146, E-Mail: abo@bernecker-verlag.de
Verlag: Hans A. Bernecker Börsenbriefe GmbH, Theodor-Heuss-Str. 1, 32760 Detmold

Kurs-Charts werden zum Großteil mit Unterstützung von Tai-Pan erstellt. Infos: <https://tai-pan.lp-software.de/bernecker> - Layout-Bilder: Stock-Adobe
Der Deutsche Unternehmer-Brief erscheint dreimal wöchentlich. Monatlicher Bezugspreis 52,80 €. Jahresvorzugspreis 570 € (jeweils inkl. Porto und MwSt.). Kündigung: 6 Wochen zum Quartalsende. Die Vervielfältigung und Weiterverbreitung ist nicht erlaubt. Kein Teil darf (auch nicht auszugsweise) ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung auf elektronische oder sonstige Weise an Dritte übermittelt, vervielfältigt oder so gespeichert werden, dass Dritte auf sie zugreifen können. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens veranlasste (auch auszugsweise) Kopie, Übermittlung oder Zugänglichmachung für Dritte verpflichtet zum Schadenersatz. Dies gilt auch für die ohne unsere Zustimmung erfolgte Weiterverbreitung. ALLE RECHTE VORBEHALTEN. Der Inhalt ist ohne Gewähr. Alle Informationen beruhen auf Quellen, die wir als zuverlässig erachten. Deshalb dienen alle Hinweise der aktuellen Information ohne letzte Verbindlichkeit, begründen also kein Haftungsobliegen.